

Baugarantien

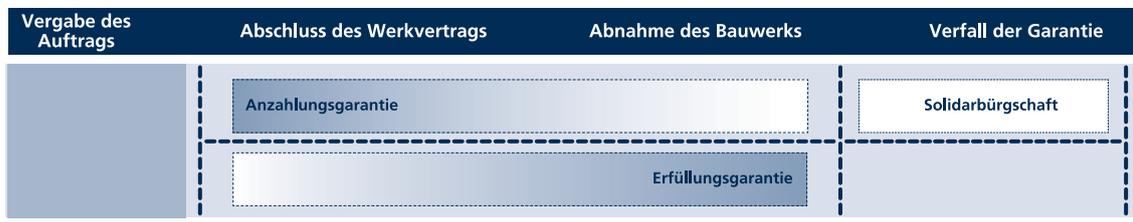
Ziel

Die von der **CCF AG** emittierten Baugarantien bezwecken die Blockierung liquider Mittel während der Realisierung oder nach Abschluss von Arbeiten von Walliser Unternehmen der Baubranche zu vermeiden.

In Abhängigkeit der Art der zu garantierenden Leistung wird eine der folgenden drei Garantien ausgestellt:

- > **Anzahlungsgarantie:** Garantiert eine vom Begünstigten geleistete Akontozahlung für den Fall, dass das beauftragte Bauunternehmen die Vertragsbedingungen nicht erfüllt.
- > **Erfüllungsgarantie:** Garantiert dem Begünstigten allfällige Kosten für den Fall, dass das beauftragte Bauunternehmen die Arbeiten nicht gemäss Werkvertrag ausführt.
- > **Solidarbürgschaft:** Garantiert die Behebung allfälliger Mängel, die nach der Werk- oder Bauabnahme festgestellt werden.

Diese Garantien sind auf die verschiedenen Phasen eines Werkes abgestimmt:



Betrag

Die Garantien werden innerhalb den Empfehlungen der SIA Norm 118 entsprechend dem Wunsch des Kunden ausgestellt. Diese besagt Folgendes:

- > Der Betrag einer Akontorückerstattungsgarantie beläuft sich auf höchstens 30% des Gesamtbetrags,
- > der Betrag einer Solidarbürgschaft beträgt maximal 10% des Gesamtbetrags,
- > die Dauer einer Solidarbürgschaft beträgt höchstens 2 Jahre (in Ausnahmefällen bis 5 Jahre).

Die angewandten Tarife bewegen sich zwischen 0,75% und 3%, abhängig von der Art und Dauer der Garantie sowie davon, ob das Unternehmen Mitglied einer der beiden Partnerorganisationen (WBV oder Walliser Handwerkerverband) ist.

Spezifische Bedingungen

Das Unternehmen muss in das Garantieregister aufgenommen werden. Dazu muss es eine solide finanzielle Situation aufweisen (Revidierte Jahresabschlüsse). Ausserdem muss es nachweisen, dass es mit der Zahlung der Sozialleistungen nicht in Verzug ist und dass keine Rechtsstreitigkeiten mit Gläubigern (Betreibungen) bestehen.

Timing

Die verschiedenen Garantien richten sich an etablierte Walliser Unternehmen der Baubranche.